

Mengen Zucker zersetzt werden, welche jedenfalls noch geringer sind als die bei der früher üblichen Kastenarbeit zerstörten Mengen. Bei abnormen Vorgängen, so besonders bei der sogen. Schaumgärung der Sirupe tritt aber stets eine stärkere Zuckerzersetzung auf, und zwar infolge der Inversion in den sauer werdenden Sirupen. Daß die Schaumgärung keine Gärungserscheinung ist, sondern eine Kohlensäureentwicklung infolge der Zersetzung organischer Nichtzuckerstoffe, bestätigt neuerdings nochmals Andrlik, welcher in einigen Fällen neben der Kohlensäure auch Stickoxyd beobachtete.

(Schluß folgt.)

## Der gewerbliche Rechtsschutz im Jahre 1903.

Von Dr. JULIUS EPHRAIM.

✓ (Eingeg. d. 2./I. 1904)

(Schluß.)

### 4. Verfahren.

Die Frage der *Abänderung der Patentansprüche* ist wiederholt Gegenstand von Entscheidungen gewesen. Das Reichsgericht hatte in älteren Entscheidungen, namentlich in Sachen des Thomas-Prevostschen Mercierisierungsverfahrens, präzisiert, daß das Patent nicht auf einen anderen Gegenstand erteilt werden dürfe, als angemeldet und dann bekannt gemacht worden ist. Seit diesen Darlegungen spielt die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von im Erteilungsverfahren erfolgten Abänderungen der Patentansprüche eine gewisse Rolle in Nichtigkeitsklagen. In Sachen des oben bereits erwähnten D. R. P. 121450: „Verfahren zur Herstellung von Indigoküpen mittels fein verteilten Indigos“, erklärte das Reichsgericht: „Ist ein Patent erteilt auf ein Verfahren zur Herstellung von Indigoküpe mittels Indigo, welcher durch Behandlung mit Schwefelsäure in den Zustand feiner Verteilung gebracht ist, während die Anmeldung gerichtet war auf ein Verfahren zur Herstellung von fein verteiltem, in der Küpe leicht löslichen Indigo durch Behandlung mit Schwefelsäure, so liegt eine Beschränkung der Anmeldung, nicht die Erteilung eines Patentes auf einen nicht angemeldeten Gegenstand vor.“

Das Patentamt hat über die Zulässigkeit der Änderung der Unterlagen und die Anteilnahme des Anmelders an derselben im Erteilungsverfahren verschiedene Entscheidungen veröffentlicht. „Wie ist zu verfahren, wenn der Anmelder nach Mitteilung des unbedingten Beschlusses auf Bekanntmachung einer Anmeldung vor Ablauf der gewährten sechsmonatigen Aussetzungsfrist erklärt, die Be-

kanntmachung nicht mit den bisherigen, sondern mit geänderten Unterlagen zu wünschen? Vor der Bekanntmachung hatte der Anmelder neue Unterlagen eingereicht und gewünscht, daß diese Unterlagen bekannt gemacht würden. Die Beschwerdeabteilung II (22. Januar 1903) entschied, daß der Anmelder nicht mehr sein Einverständnis zu der Bekanntmachung des vorgeschlagenen Anspruches gegeben habe. Die Anmeldeabteilung konnte die Anmeldung zurückweisen, wenn sie die Änderungen für unzulässig hielt. Die Ausführung des Bekanntmachungsbeschlusses durfte aber ohne Zustimmung des Anmelders nicht stattfinden.

*Die Befugnis des Anmelders, bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben vorzunehmen, bezieht sich lediglich auf die Art und Weise der Darstellung der Erfindung* (Beschwerdeabteilung II, 4. Dezember 1902). Das Patentamt führte in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis aus: Nach § 20, Abs. 3 des Patentgesetzes können bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung nur die Angaben, d. h. die Art und Weise der Darstellung der Erfindung für den Patentschutz, um klare Patentrechte zu schaffen, geändert werden. Nicht aber darf der Erfindungsstoff selbst ganz oder teilweise ersetzt oder erweitert werden.

*Weicht die Formulierung des Patentanspruches im Beschlusse, betreffend die Bekanntmachung einer Anmeldung, von dem Antrage des Anmelders ab, so kann dieser verlangen, vor der Bekanntmachung über die Änderung gehört zu werden* (Beschwerdeabteilung II, 24. September 1903). Die Anmeldeabteilung hatte das Wort „erheblicher“ am Ende des Anspruches eingeschaltet und denselben in der Fassung „von „erheblicher“ endlicher Größe“ bekannt gemacht, ohne den Anmelder vorher Gelegenheit zu Ausführungen zu geben. „Ein Hinweis oder eine Beanstandung in der Richtung der von der Anmeldeabteilung einseitig vorgenommenen Änderung hat weder in dem Verfahren vor dem Vorprüfer, noch vor der Anmeldeabteilung vor Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses stattgefunden. Es ist ein der Anmelderin unbekannter Umstand, daß in dem von ihr eingereichten Patentanspruch das Wort „erheblicher“ eingeschaltet worden ist, und es wäre erforderlich gewesen, die Anmelderin gemäß § 22, Abs. 2 Pat.-Ges. zuvor auf diesen Umstand hinzuweisen. Denn es muß als ein jedem Anmelder zustehendes, auf der letzterwähnten Bestimmung beruhendes Recht hingestellt werden, daß er, auch bei, doch nur nach Meinung der Abteilung, lediglich formalen und selbst redaktionellen Än-

derungen des von ihm nachgesuchten Patent-schutzes von der vorgenommenen Änderung in Kenntnis gesetzt wird, damit er Gelegen-heit findet, den Mangel seinerseits zu beheben, sich mit den für nötig befundenen Änderungen einverstanden zu erklären oder doch darzu-legen, daß die vorgenommene Änderung des Patentanspruchs für ihn *mehr* bedeutet, als eine nur sprachliche oder sachliche Richtig-stellung.“ In der Entscheidung ist darauf hingewiesen, daß die Änderung des Anspruches im Vorprüfungsverfahren überhaupt nicht erörtert worden ist. Aber selbst, wenn eine derartige Erörterung erfolgt wäre, hätte vor der *Bekanntmachung* der Anmelder über die in Aussicht genommene Änderung des An-spruches gehört werden müssen.

Die Frage der formalen Vorschriften kam in der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 27. April 1903 zur Erörterung, wonach *ein dem Anmelder nicht eingeschrieben zuge-stellter Vorbescheid ungültig ist*. Durch § 12, Ziff. 2, Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes ist die Zustellung des Vorbescheides durch einge-schriebenen Brief vorgeschrieben. In der Nichtbefolgung dieser Vorschrift wurde ein wesentlicher Mangel des Zustellungsaktes er-blickt.

Bei diesem Beschlusse wurden die Grund-sätze der Zivilprozeßordnung angenommen und befolgt. Daß die Zivilprozeßordnung nicht in allen Teilen auf das Prüfungsver-fahren in Patentsachen anwendbar ist, wurde von der Beschwerdeabteilung I (30. Januar 1903) in einer Entscheidung ausgesprochen, wonach die *Nebenintervention im Patenterteilungsverfahren unzulässig ist*.

Die Frage, inwieweit ein Bekanntmachungs-beschluß für die betreffende Anmeldeabteilung bindend ist, wurde von der Beschwerdeab-teilung II (29. Januar 1903) erörtert. Es wurde entschieden: Ein Beschuß, inhalts dessen die Bekanntmachung einer Anmeldung erfolgen soll, ist nicht auch dann auszuführen, wenn das Patentamt noch vor der Bekannt-machung Tatsachen feststellt, welche die Abweisung der Anmeldung geboten erscheinen lassen.

Formale Bedeutung hat die Entscheidung der Beschwerdeabteilung II (27. Juni 1903) über das *Beschwerderecht*: „Zur Einlegung der Beschwerde ist nur derjenige berufen, welcher imstande ist, nachzuweisen, daß das Recht aus der Anmeldung bereits vor Ablauf der Beschwerdefrist auf ihn übergegangen war“. In dem zur Entscheidung stehenden Falle war Beschwerde von jemand eingelegt worden, der erst später nach Einlegung der Beschwerde die Anmeldung erwarb.

Es kann fraglich erscheinen, ob die Ent-scheidung nicht zu stark formalistisch ist, obgleich die vom Vertreter des Anmelders abgegebene Erklärung, daß der Anmelder die Einlegung der Beschwerde „beabsichtigt“, infolge ihrer Unbestimmtheit zu Zweifeln über die Rechtsgültigkeit der Beschwerde Veran-lassung gab. Jedenfalls zeigt die Entscheidung, wie notwendig es ist, auch abgesehen von ausdrücklich im Patentgesetze gegebenen Vorschriften, die allgemein prozessualen Formalien streng innezuhalten.

Im Patenterteilungsverfahren kann über die Tragung der *Kosten* nur entschieden werden, wenn es über die Anmeldung selbst auch zur Entscheidung kommt. Zeigt An-melder (beim Einspruch) die Anmeldung vor der Beschußfassung zurück, so kann auch über die Kostenfrage nicht mehr entschieden werden (Beschwerdeabteilung II, 16. Ok-tober 1903).

Im Jahre 1903 wurde die *Gewährung von Fristen* im Patenterteilungsverfahren einer durchgreifenden Neuregelung unterworfen. „Der Vertreter des Anmelders darf mit der Behauptung, daß der letztere ihn nicht rechtzeitig instruiert habe, nicht den Antrag auf Verlängerung einer zur Erklärung gesetzten Frist begründen“ (Beschwerdeabteilung II, 23. September 1903). Eine Bekanntmachung des Patentamtes erklärt, daß die Frist be-messen wird:

wenn der Anmelder wohnt	in schwierigen Fällen, insbe- allgemeinen sondere bei Ent- gegenhaltung auf: von ausländi- schen Patent- schriften auf:	2 Monate	3 Monate
im Inlande oder eu- ropäischen Aus- lande			
in den Vereinigten Staaten von Ame- rika	3      "	4      "	
im übrigen Ausland	4—5      "	5—7      "	

*Die Grenzen des berechtigten Interesses an der Mitteilung von dem Inhalt der Akten im Patenterteilungsverfahren* sind in einer Ent-scheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 19. Januar 1903, erörtert worden. Die Antragstellerin machte geltend, nach den ausgelegten Unterlagen der Anmeldung sei die erstrebte Wirkung der angemeldeten Schaltung von Fernleitungen für den Betrieb von Fern-sprechämtern nicht verständlich; auch gingen die Beschreibung und der Patentanspruch, hinsichtlich der beabsichtigten Wirkung, an-scheinend auseinander. Für die nähere Be-gründung ihres Einspruches sei es für sie notwendig, sich über die Zweifelpunkte aus den früheren Verhandlungen der Anmeldung Aufklärung zu verschaffen. Die Beschwerde-abteilung entschied: „Ist die Antragstellerin

der Ansicht, daß die Darstellung des Anmeldungsgegenstandes in den ausgelegten Unterlagen nicht verständlich sei, so würde sie damit den Standpunkt vertreten, daß das, was beschrieben, eine Erfindung nicht erkennen lasse, und dieser Standpunkt läßt sich gemäß § 24, 1 des Patentgesetzes ohne weiteres im Wege des Einspruchs geltend machen. Dabei ist es unerheblich, ob die früheren Unterlagen klar sind, denn Gegenstand des Einspruchsverfahrens sind die ausgelegten Unterlagen.“ Der in dem letzten Satze ausgesprochenen Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Schon für die Frage, ob das Verfahren formal richtig ist, also die bekanntgemachte Erfindung mit der angemeldeten übereinstimmt, worüber ja eventuell auch im Einspruchsverfahren zu entscheiden ist, kann nur durch Vergleich der ursprünglich eingereichten mit den bekanntgemachten Unterlagen entschieden werden. An dieser Prüfung hat aber auch der Einprechende teilzunehmen.

##### 5. Das Recht aus der Patentanmeldung.

Das Reichsgericht (VII. Zivilsenat, 3. Okt. 1902) erörterte die Frage: *Ist der Anspruch auf Erteilung eines Patents (§§ 3, 6 des Patentgesetzes) ein vermögensrechtlicher, pfändbar und fähig, Teil einer Konkursmasse zu sein?* Das hanseatische Oberlandesgericht hatte diese Frage verneint. Das Erfinderrecht sei ein höchst persönliches Recht, das erst dann der Einwirkung dritter Personen zustehe, wenn das Erfinderrecht sich durch die Patenterteilung zu einem unpersönlichen selbständigen Vermögensrecht entwickelt habe. Das Reichsgericht erklärte dagegen den Anspruch auf Erteilung eines Patents für pfändbar. Das Recht aus der Anmeldung bezieht sich auf die gleiche Richtung wie das erteilte Patent. Die Pfändbarkeit gilt besonders für die bekanntgemachte Patentanmeldung, da mit dieser nach § 23 des Patentgesetzes für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents eintreten.

##### 6. Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren.

Über die nach § 28, Abs. 5 des Patentgesetzes vorgesehene Sicherheitsleistung wegen der Kosten des Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahrens durch den im Auslande wohnenden Antragsteller hat das Patentamt (Nichtigkeitsabteilung 26. März 1903) entschieden, daß das Haager Abkommen vom 14. Nov. 1896, dem auch Deutschland beigetreten ist, auf das patentamtliche Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren anwendbar ist. Der Nichtigkeits- oder Zurücknahmekläger, der einem zum Haager Abkommen gehörenden Staate

angehört, braucht also keine Sicherheit auf Antrag des Beklagten zu stellen.

Von großer Bedeutung ist die Entscheidung des Reichsgerichts I. Zivilsenat vom 8. April 1903, *wonach ein Patent wegen verweigerter Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der patentierten Erfindung für eine Verbesserungserfindung zurückgenommen werden kann*. Der Inhaber des Patents 73 906 auf eine Faßentpich- und Pichmaschine hatte dem Inhaber des D.R.P. 108 126, welches zweifellos von dem D.R.P. 73 906 abhängig ist, eine Lizenz verweigert. Das Reichsgericht hat nach Hörung eines Sachverständigen, nach dessen Urteil das Interesse der Brauereiindustrie und ebenso das öffentliche Interesse durch die Nichtausführung des D.R.P. 108 126 berührt werde, eine Lizenzerteilung gefordert bei Androhung der Zurücknahme des D.R.P. 73 906. „Durch die Erteilung eines Patents wird dem Inhaber ein Privileg gegeben, seine Erfindung ausschließlich in seinem Interesse zu verwerten. Dieses Privileg wird aber gewährt auf Grund desjenigen Standes der Technik, wie er zur Zeit der Patenterteilung besteht. Die Vorteile, welche das Patent gewährt, sollen zu Erfindungen auf gewerblichem Gebiete anspornen und anreizen; nicht aber darf das dem einzelnen gewährte Privileg dazu führen, die Entwicklung der gewerblichen Technik hintanzustellen und zu schädigen. Vielmehr hat die Allgemeinheit ein Interesse daran, daß der gewerbliche Fortschritt nicht gehemmt werde. Dieses öffentliche Interesse ist im vorliegenden Falle um so gewisser anzuerkennen, als das klägerische Zusatzpatent eine erhöhte Sicherheit der im Brauereigewerbe beschäftigten Arbeiter beveckt und nach dem Gutachten des Sachverständigen auch erreicht.“ Der letzte Satz gibt zu erkennen, daß bereits bei der Erreichung eines technischen Fortschritts durch die Verbesserungserfindung die Lizenzerteilung im öffentlichen Interesse anzusehen ist. Die Verweigerung kann also die Zurücknahme des Patents herbeiführen.

##### 7. Patentverletzung.

Dem Unternehmer eines Betriebes, gegen den der Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr mit der Begründung erhoben wird, daß sein Betrieb ein Patent verletze, liegt es ob, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die behauptete Patentverletzung vorliege. (Reichsgericht I. Zivilsenat, 11. Dez. 1901). Der Betriebsunternehmer wird von dem entstandenen Schaden nur frei, wenn er sich überzeugt hat, daß sein Betrieb eine Patentverletzung nicht enthalte, und wenn er bei Gewinnung dieser Überzeugung mit dem-

jenigen Grade von Sorgfalt zu Werke gegangen ist, der eine grobe Fahrlässigkeit ausschließt, d. h. wenn er dabei denjenigen Weg eingeschlagen hat, der im solchen Falle für jeden der gewiesene Weg war" (d. h. wenn er sich selbst ein sicheres Urteil nicht zutraute, einen unbeteiligten Fachmann zu ziehen).

*Ein Entschädigungsanspruch aus § 35 des Patentgesetzes steht bereits dem Inhaber einer Anmeldung zu, welche gemäß § 23 des Patentgesetzes zur Bekanntmachung, wenn auch noch nicht zur Patenterteilung geführt hat.* (Reichsger. I. Zivilsenat, 11. Juli 1903.) Die Bekanntmachung einer Patentanmeldung gewährt einen einstweiligen Schutz, der auch einen Entschädigungsanspruch begründet, trotzdem im § 23 nicht auf § 35 ff. und im § 35 des Patentgesetzes nicht auf § 23 hingewiesen ist. Einer besonderen Erwähnung des § 23 bedurfte es in § 35 nicht mehr, da das Gesetz bereits in § 23 in völlig klarer Weise und ohne Einschränkung zum Ausdruck gebracht hat, daß zugunsten des Anmelders mit der Bekanntmachung die gesetzlichen Wirkungen des Patents eintreten. Wird das Patent vertagt, und gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gemäß § 27, Abs. 2 als nicht eingetreten, so hat der Anmelder die Entschädigung nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben.

#### 8. Unlauteres Handeln durch eine Patentanmeldung.

*Wer ein Patent anmeldet, obwohl er weiß, daß die Erfundung, für welche er den Schutz nachsucht, bereits einmal unter Schutz gestanden hat, dann aber wegen Erlöschens des Patents frei geworden ist, handelt damit arglistig und verstößt wider die guten Sitten. Er macht sich schadenersatzpflichtig und vermag nicht mit Erfolg sich auf die Bestimmung des § 28, Abs. 3 des Patentgesetzes zu berufen.* (Reichsger. I. Zivilsenat, 25. Oktober 1902.)

#### b) Gebrauchsmusterwesen.

Für die chemische Industrie hat ein Urteil des Oberlandesgerichts Jena (vom 3. Jan. 1903) Interesse: Verwendung eines neuen Stoffes oder einer neuen Farbe stellt sich nur für den Fall der hierdurch erhöhten Gebrauchsfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes als schützbare Neuanordnung dar. Das streitige Gebrauchsmuster 100 873 war: „Durchsichtige, ursprünglich farblose Hornknöpfe mit aufgefärbten, durchsichtigen Farben, welche sich teils über den ganzen Knopf, teils nur über Teile desselben erstrecken, so daß diese durchsichtig gefärbten Hornknöpfe mit der Farbe und dem Muster des Kleiderstoffes, worauf

diese Knöpfe befestigt werden, einen komplizierten Farben- und Mustereffekt geben.“

„Die besondere Färbung fördert offenbar ihren Gebrauchs Zweck nicht. Für die Funktion des Knöpfens ist es gleichgültig, ob die Farbe des Knopfes durchsichtig ist oder nicht, ob er vorn und hinten oder nur vorn gefärbt ist. Es handelt sich also nicht um eine technische Wirkung der Neuanordnung, sondern um eine ästhetische.“

#### c) Zeichenwesen.

Von den Entscheidungen über Zeichenwesen seien die folgenden erwähnt, weil sie sich besonders auf die chemische Industrie beziehen.

##### 1. Verfahren.

**Warenverzeichnis.** In das Warenverzeichnis dürfen außer den von dem Anmelder als Hauptgegenstand hergestellten oder vertriebenen Waren auch Hilfsartikel, wie Fässer, Körbe, Kisten, Flaschen, Drucksachen mit aufgenommen werden. (Beschwerdeabteilung I, 11. Okt. 1902). Die Beanstandung des Warenverzeichnisses erfolgte, weil die betreffenden Waren nicht zum Geschäftsbetrieb des Anmelders gehören. Die Entscheidung dürfte für die chemischen Fabriken bedeutsam werden können, zumal infolge des Beitritts Deutschlands zur Union die Nachsuchung ausländischer Warenzeichen wachsen dürfte.

**Abänderung.** Eine Abänderung eingetragener Zeichen ist auch bei Gelegenheit ihrer Erneuerung gegen Ende der Schutzfrist unstatthaft. (Beschwerdeabteilung I, 22. Mai 1903.)

**Erneuerung von Warenzeichen.** Im Jahre 1904 dürften die ersten Erneuerungen von Warenzeichen fällig werden. Mit Rücksicht hierauf ist die Erinnerung des Präsidenten des Patentamts (vom 3. Okt. 1903) wichtig, daß die 19jährige Schutzfrist von dem Zeitpunkte der Erneuerung und nicht von dem Tage des eigentlichen Ablaufs der ersten Schutzfrist rechnet.

##### 2. Eintragungsfähigkeit.

**Fremdsprachige Wortzeichen.** In der Frage, inwieweit fremdsprachige Beschaffheitsangaben die Eintragungsfähigkeit eines Wortes ausschließen, handelte es sich in der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 24. April 1903 über die Schutzfähigkeit des Wortes „Vitello“ für Margarine. Das Wort Vitello war von der Beschwerdeinstanz eingetragen worden und dann auf Grund einer Löschungsanregung von der Anmeldeabteilung gelöscht worden, weil Vitello italienisch „Kalk“ bedeutet und deshalb die Herstellung der

Ware aus Teilen oder Produkten des Kalkes. Die Beschwerdeabteilung stimmt der (namentlich früher von den Anmeldeabteilungen geübten) unbedingten Gleichstellung der deutschen und fremden Sprachen nicht zu, sondern hält es im Einzelfalle für eine Tatfrage, ob das betreffende Wort eine Beschaffenheitsangabe enthält.

Behandlung der in der pharmazeutischen Praxis üblichen Wörter mit den Endungen -in, -ol, -gen u. dergl. „Cascarine“. (Beschwerdeabt. I, 5. Juni 1903.) Die chemische Industrie nimmt bei der zeichenrechtlichen Beurteilung der Warenzeichen eine Sonderstellung ein. Allgemein sind Wortbildungen aus freien Wortstücken und den üblichen Endungen „-ol“, „-in“, „-gen“ schutzfähig. Eine Ausnahme wollte die Anmeldeabteilung bei von Pflanzennamen abgeleiteten Wörtern mit der Endung „-in“ machen, weil diese Worte das wirksame Prinzip der Pflanze anzugeben pflegen. Die Beschwerdeabteilung hat diesen Standpunkt nicht geteilt, weil die Endung „-in“ nicht bloß für Alkaloide, sondern auch für Glykoside, Bitterstoffe und andere Stoffe, die man aus Pflanzen gewinnt, verwendet wird. Die Entscheidung der Anmeldeabteilung dürfte trotzdem das Richtige getroffen haben, denn auch ein Glykosid usw. kann der wirksame Stoff einer Pflanze sein. Vom praktischen Standpunkt wird aber die Eintragungsfähigkeit derartiger Wortbildungen trotzdem zu billigen sein, auch wenn diese Wortbildungen die Grenze der Eintragungsfähigkeit bilden dürften.

**Eintragungsfähigkeit und Löschung.** In der Entscheidung der Beschwerdeabt. I vom 24. April 1903, betreffend Vitello, ist erörtert worden, ob auch eine Löschungsanregung über die Eintragungsfähigkeit ebenso geprüft werden soll, als wenn es sich bei einer Anmeldung um die Eintragung eines Zeichens handelt. Die Frage wurde verneint, indem man mit Recht annahm, daß bei den „Grenzfällen“ eine zufällige Änderung der Abteilung die Entscheidung ändern kann. Der Besitzer eines Warenzeichens darf aber nicht ständig in der Befürchtung leben, um sein Besitztum gebracht zu werden.

### 3. Verletzung.

**Wortzeichen als Warenname.** Die Frage, ob eingetragene Wortzeichen von dritter Seite als Warenname gebraucht werden dürfen, ist vom Reichsgericht (II. Zivilsenat, 26. November 1901) erörtert worden. Der § 13 des Warenzeichengesetzes bestimmt, daß durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert wird, An-

gaben über die Beschaffenheit von Waren zu gebrauchen. Die Entscheidung besagt hierüber: „Zu den Angaben über die Beschaffenheit einer Ware im Sinne des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes gehört auch der im Verkehr übliche Name der Ware. Die Benennung einer Ware mit dem im Verkehr üblichen Namen ist deshalb auch nach Eintragung desselben Wortes als Warenzeichen an sich zulässig. Nur unter besonderen Umständen, welche für eine Täuschungsabsicht sprechen, erscheint sie unzulässig.“ Es handelt sich bei der Entscheidung um das Wort „Amphibolin“, welches für Verputzanstrichpulver vor der Eintragung als Warenname Geltung gehabt haben soll. Nach der Ansicht des Reichsgerichts, die zweifellos zutreffend und mit ähnlichen früheren Entscheidungen im Einklang sein dürfte, kann jedes eingetragene Wort, welches vom Verkehr als Warenbezeichnung angesehen wird, von dritten Personen zur Benennung der Ware benutzt werden. Die Entscheidung dürfte gerade der chemischen Industrie eine gewisse Vorsicht in der zu intensiven Einführung ihrer Warenzeichen empfehlen.

## Über die Bestimmung der zitronensäurelöslichen Phosphorsäure in Thomasmehlen.

✓

Von Dr. phil. R. SORGE.  
(Eingeg. d. 17.12. 1903.)

Der „Verband landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reiche“ hat auf seiner XIX. Hauptversammlung zu Kassel am 20. September 1903 folgenden Beschuß einstimmig gefaßt:<sup>1)</sup>

a) Bei der Bestimmung der zitronensäurelöslichen Phosphorsäure in Thomasmehlen ist nach dem von O. Kellner (Chem.-Ztg. 1902, 26, 1151) angegebenen Verfahren<sup>2)</sup> zu prüfen, ob ein Thomasmehl vorliegt, das, nach der Verbandsmethode — Methode Böttcher — untersucht, ein unrichtiges, und zwar zu hohes Untersuchungsergebnis erwarten läßt. Fällt die Kellnersche Reaktion positiv

<sup>1)</sup> Landw. Vers.-Stat. 59, 312 f. (1903).

<sup>2)</sup> Vorprüfung nach O. Kellner: 50 ccm des zitronensauren Auszugs werden mit 50 ccm ammoniakalischer Zitratlösung ungefähr eine Minute lang gekocht und dann 5—10 Minuten beiseite gestellt. Ist ein die Böttchersche direkte Fällung störender Gehalt an löslicher Kieselsäure vorhanden, so scheidet sich aus der Lösung ein in Salzsäure nicht vollständig auflösbarer Niederschlag aus. Als ammoniakalische Zitratlösung ist die in Landw. Vers.-Stat. 42, 105 (1893) angegebene zu verwenden: 1100 g Zitronensäure, 4000 g 24%iges Ammoniak mit Wasser zu 10 l aufgefüllt.